

Praktische Anwendung und Ausgestaltung des humanitären Rechts

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1960)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. ALLGEMEINE TÄTIGKEIT

Praktische Anwendung und Ausgestaltung des humanitären Rechts

Die Genfer Abkommen

Im Jahre 1960 setzte das IKRK seine Bemühungen fort, um den Genfer Abkommen, deren Urheber es ist und die die Grundlage des internationalen humanitären Rechts bilden, Weltbedeutung zu verleihen. Man kann sagen, dass die Ratifizierung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 - bzw. der Beitritt zu ihnen - nunmehr allgemein erfolgt ist. Alle grösseren Mächte sind an diese Grundtexte gebunden ¹⁾.

Im Laufe des Jahres veröffentlichte das IKRK den Kommentar zum II. Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See in englischer Sprache. Es handelte sich dabei um den letzten Band dieser Schriftenreihe, mit dem das gewaltige Werk, mit dem sich das IKRK befasst hatte, beendet wurde. Jedes der vier Genfer Abkommen war somit Gegenstand eines vollständigen Kommentars in englischer und französischer Sprache. Die vier Werke enthalten in jeder Sprache 2.438 Seiten.

Zahlreiche Exemplare von zusammengefassten oder kommentierten Ausgaben der Abkommen wurden in den verschiedensten Gebieten der Welt verteilt. Das IKRK gab Neuauflagen der Bildfibel heraus, in der die Hauptregeln zusammengefasst sind. Eine für die Streitkräfte des von Unruhen heimgesuchten Kongo bestimmte Ausgabe bringt den Wortlaut u. a. in der Lingala-Sprache, einer der Hauptsprachen des Kongo.

Das entsprechend den Anregungen der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Neu-Delhi, 1957) verfasste Handbuch erschien in einer bebilderten Erstauflage in französischer Sprache. Es soll der Verbreitung der Abkommen unter der Jugend dienen. Diese vom IKRK und der Liga finanzierte Ausgabe ist besonders für die nationalen Rotkreuzgesellschaften

1) Ende 1960 waren 77 Staaten den Genfer Abkommen von 1949 beigetreten.

bestimmt. Zahlreiche Exemplare wurden an sie sowie an einige Persönlichkeiten verteilt. Je nach Bedarf wird ihnen eine englische, deutsche oder spanische Übersetzung beigelegt. Überall wurden sie mit grossem Interesse aufgenommen, und mehrere nationale Gesellschaften äusserten bereits ihre Absicht, eine bedeutende Menge weiterer Exemplare zu erhalten, wodurch neue Auflagen in anderen Sprachen als Französisch ins Auge gefasst werden können.

Beratungen und Lehrgänge über das humanitäre Recht

Anlässlich der Reise eines seiner Delegierten, R. J. Wilhelm, nach Japan organisierte das IKRK in mehreren Ländern Asiens unter Beteiligung von Vertretern der Regierungen und der nationalen Rotkreuzgesellschaften eine Reihe von Besprechungen und Beratungen über die Genfer Abkommen und das humanitäre Recht. Diese Kontakte gestatteten nicht nur, zu einer besseren Kenntnis der Abkommen beizutragen, sondern auch Massnahmen zu deren praktischen Anwendung in Friedenszeiten zu ergreifen.

Im August wurde ein Rechtsberater des IKRK, Dr. H. Coursier, von der Akademie für Internationales Recht im Haag eingeladen, Vorlesungen im Friedenspalast zu halten. Sie behandelten die Entwicklung des humanitären Rechts und enthielten fünf Vorträge, die von ungefähr 400 Studenten besucht wurden :

1. Der Schutz der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde;
2. Das Kriegsgefangenenstatut;
3. Der Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten;
4. Das Flüchtlingsstatut;
5. Die Abschaffung der Sklaverei und der Kampf gegen die Geiseln der Menschheit.

Sie wurden durch zwei Seminare über die humanitäre Hilfe für politische Häftlinge und die Frage des Asylrechts ergänzt.

Ferner nahm Dr. Coursier an Lehrgängen teil, die von verschiedenen Jugendrotkreuzverbänden veranstaltet wurden. Auf Einladung des Österreichischen Roten Kreuzes begab er sich zu diesem Zweck im

Juni nach Langenlois und im Juli auf Einladung des Britischen Roten Kreuzes nach Barnett Hill (Sussex), um vor Lehrern und Ausbildern verschiedener Länder über die Genfer Abkommen zu sprechen.

Schliesslich sei erwähnt, dass das IKRK mehrmals über Probleme betreffend die Auslegung der Genfer Abkommen oder gewisse Aspekte des Zivilschutzes im Zusammenhang mit dem Völkerrecht befragt wurde. So hatte es wie in den vergangenen Jahren Gelegenheit, mehrere Rechtsberatungen zu erteilen.

Rechtsbeistand

Die Internationale Koordinationszentrale für Rechtsbeistand mit Sitz in Genf, zu deren Gründern das IKRK gehört, setzte ihre Tätigkeit fort. Sie richtete in Rom eine Delegation ein, die mit den Dienststellen des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge eng zusammenarbeitet. Im Einvernehmen mit der AGIUS¹⁾, mit der sie ebenfalls zusammenarbeitet, koordiniert sie den Rechtsbeistand in Italien.

Rotkreuzgrundsätze und Verfahren

der Internationalen Konferenzen

Abfassung der Rotkreuzgrundsätze

Nach der Veröffentlichung des Buches von Dr. J. Pictet "Les Principes de la Croix-Rouge" wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch geäussert, es möge eine klare, systematische amtliche Erklärung über die für die Institution massgebenden Grundsätze ausgearbeitet werden.

Im Jahre 1958 hatten das IKRK, der Vollzugsausschuss der Liga und die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes

1) Assistenza giuridica agli Stranieri (Rechtsbeistand für Ausländer)

vorgesehen, das Vorstudium hierfür einem gemischten Ausschuss des IKRK und der Liga anzuvertrauen. Die Präsidenten dieser beiden Institutionen bezeichneten für das IKRK : F. Siordet und Dr. J. Pictet, für die Liga : H. Dunning und W. Phillips.

Dieser Ausschuss erstellte einen ersten Bericht, der allen nationalen Rotkreuzgesellschaften mit der Bitte um Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage zugesandt wurde. Sechszwanzig von ihnen antworteten darauf, einige in sehr gründlicher, ausführlicher Weise.

Nachdem die Ständige Kommission die Studiengruppe beauftragt hatte, eine neue Fassung der Grundsätze auszuarbeiten, wobei den Bemerkungen der nationalen Gesellschaften Rechnung getragen werden sollte, unterbreitete die Gruppe der Ständigen Kommission einen zweiten Text, der am 6. Oktober 1960 mit wenigen Änderungen angenommen wurde.

Damit diese Erklärung der Rotkreuzgrundsätze Weltcharakter erhalte, wird dieser Wortlaut in vorläufiger Fassung dem im Oktober 1961 in Prag zusammentretenden Delegiertenrat unterbreitet werden. Sollte sie fast einstimmig angenommen werden, so wird die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz - die Konferenz der Hundertjahrfeier, die für 1963 in Genf vorgesehen ist - aufgefordert werden, diesen Text allgemein und endgültig gutzuheissen.

Einberufung der Internationalen Rotkreuzkonferenzen

Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes beauftragte einen Sonderausschuss - bestehend wie derjenige, der die Abfassung der Rotkreuzgrundsätze vorbereitete, aus F. Siordet und Dr. J. Pictet für das IKRK sowie H. Dunning und W. Phillips für die Liga - die Einberufungsmodalitäten für die Internationalen Rotkreuzkonferenzen zu prüfen, um zu vermeiden, dass wiederum die Schwierigkeiten und Zwischenfälle vorkommen, die im Jahre 1952 und 1957 bei den Konferenzen in Toronto und Neu-Delhi auftauchten. Nachdem diese Arbeitsgruppe die Prüfung vorgenommen hatte, erstellte sie einen Bericht mit Vorschlägen, die die Ständige Kommission auf ihrer Tagung vom 6. Oktober 1960 ohne nennenswerte Änderungen annahm.